



Zum Aushang

INFO 03/2024



12.09.2024

Informationen zur Elternzeit im Teilzeitmodell

Elternzeit im Teilzeitmodell

Während der Elternzeit ist eine Erwerbstätigkeit bis zu einem Beschäftigungsumfang von 75 % zulässig. Wird während der Elternzeit eine Teilzeittätigkeit vereinbart, gilt diese nur für die Dauer der Elternzeit. Danach gilt automatisch wieder der Beschäftigungsumfang, der vor der Elternzeit bestanden hat. Ein erneuter Teilzeitantrag ist nach dem 31.07. eines Jahres notwendig.

Der [Antrag auf Elternzeit im Teilzeitmodell](#) wird bei der Personalstelle eingereicht. Sie erhalten dann eine schriftliche Bestätigung der Personalstelle.

Für die Beantragung gelten folgende Fristen:

- vor dem 3. Geburtstag des Kindes: mindestens 7 Wochen vor dem geplanten Beginn der Teilzeit
- ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis einen Tag vor dem 8. Geburtstag des Kindes: mindestens 13 Wochen vor dem geplanten Beginn der Teilzeit

Hauptstadtzulage

Der Firmenticketzuschuss wird in voller Höhe gezahlt, der Zulagenbetrag wird entsprechend der Teilzeitquote gekürzt.

Keine Mehrarbeit:

Gemäß dem Frauenförderplan 2017 - 2023 / Punkt 5 sind Beschäftigte während der Elternzeit im Teilzeitmodell von Mehrarbeit auszunehmen.

Keine Umsetzungen:

Da Sie Ihren Arbeitsvertrag mit dem Land Berlin geschlossen haben, haben Sie nach dem Ende Ihrer Elternzeit keinen Rechtsanspruch darauf, an Ihrer bisherigen Schule eingesetzt zu werden. Gemäß der Dienstvereinbarung „Umsetzungen“ / Punkt 4 sind Beschäftigte während der Elternzeit jedoch von Umsetzungen auszunehmen.

Das heißt: Wenn Sie Ihre Arbeit im Elternzeit -Teilzeitmodell wiederaufnehmen, kommen Sie auf jeden Fall zurück an Ihre bisherige Schule.

Mit kollegialen Grüßen

A. Pester

Vorsitzende